



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung der Stadt Rosenheim;
Bürgerversammlungen im Jahr 2014 S. 218

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Verordnung der Stadt Rosenheim zum Schutz von „Drei
Großbäumen an einer Wasserstelle in Pang – Beim Bründl“ als
geschützter Landschaftsbestandteil S. 219

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;
Außenbereichssatzung „Heimstraße“ – Inkrafttreten S. 225

Bebauungsplan Nr. 166 „Marienberger Straße Nord“
Verlängerung der Veränderungssperre vom 27.07.2012
- Ortsübliche Bekanntmachung S. 227

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG);
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten
Überschwemmungsgebiets „Mangfall“ – Anpassung - S. 230

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2012 des
Eigenbetriebes Baubetriebshof S. 235

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), berufe ich folgende

Bürgerversammlungen im Jahr 2014

ein:

Montag, 29. September 2014, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte Süd-West

Pfarrzentrum Oberwöhr, Krainstraße 23

Alt-Fürstätt, Unterfürstätt, Am Gries,
Endorferau, Oberwöhr, Aisingerwies

Donnerstag, 2. Oktober 2014, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte

Gasthaus zum Stockhammer, Max-Josefs-Platz 13

Stadtmitte, Küberling

Dienstag, 7. Oktober 2014, 19.00 Uhr

Stadtbereich Nord

Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Str. 101

Westerndorf St. Peter, Wernhardsberg,
Langenpfunzen, Egarten, Mitterfeld, Wehrfleck, Erlenau

Mittwoch, 8. Oktober 2014, 19.00 Uhr

Stadtbereich Ost

Pfarrheim Kastenu, Kastenuer Straße 32

Kastenu, Kaltwies, Kaltmühl, Happing
Aisinger Landstraße, Hl. Blut

Donnerstag, 9. Oktober 2014, 19.00 Uhr

Stadtbereich Süd

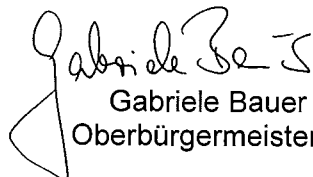
Kirchenwirt Pang, Panger Straße 25

Schwaig, Hohenofen, Westerndorf am Wasen,
Aising, Pang, Aisinger Landstraße, Hl. Blut

Tagesordnung:

1. Bericht der Oberbürgermeisterin
2. Beantwortung von Anregungen, Anfragen und Anträgen aus der Bürgerschaft, die **spätestens eine Woche** vor der Versammlung eingereicht werden.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile sind hierzu herzlich eingeladen.


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

VERORDNUNG

der Stadt Rosenheim zum Schutz von „Drei Großbäumen an einer Wasserstelle in Pang - Beim Bründl“ als geschützter Landschaftsbestandteil

Vom 24. Juli 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Rosenheim folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Rosenheim im Stadtteil Pang an einer Wasserstelle situierte Baumgruppe, bestehend aus zwei mächtigen Eschen (*Fraxinus excelsior*) und einer alten Stieleiche (*Quercus robur*) - Beim Bründl - werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Drei Großbäume an einer Wasserstelle in Pang - Beim Bründl“.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil (Kronenschirmfläche + 1,50 Meter – siehe gestrichelte Linie in Anlage 1) umfasst die Flurstücke 423 (Teilfläche), 422 (Teilfläche), 354 (Teilfläche) und 403 (Teilfläche) der Gemarkung Pang.
- (4) Nicht zum Schutzgegenstand gehört die Quelfassung.
- (5) Die Lage und die genauen Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1 - Lageplan), ausgefertigt von der Stadt Rosenheim am 5. November 2013, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese Karte wird bei der Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – archivmäßig aufbewahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes beizutragen,
3. die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedung und der Anlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Teeren oder Betonieren, zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern,
4. die Fläche umzubrechen oder zu entwässern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

8. wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu schädigen,
9. Herbizide, Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
10. Dränagen und andere Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern,
11. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
12. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände anzubringen,
13. Bepflanzungen vorzunehmen,

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und mit der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - abgestimmten Maßnahmen (z.B. Pflege der Bäume, insbesondere Entfernung von Totholz).
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 6.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes.
4. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde – erfolgt.
5. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

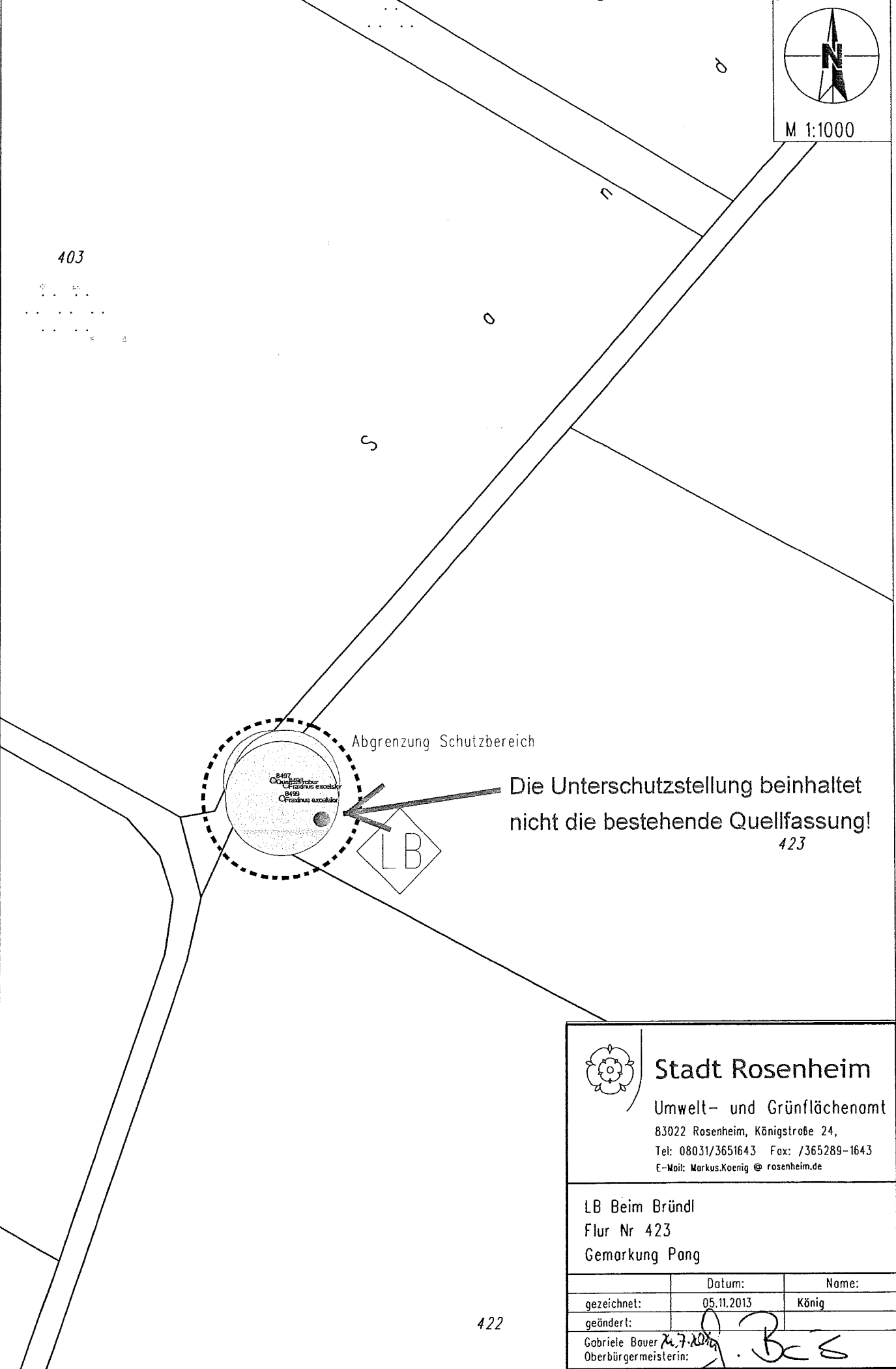
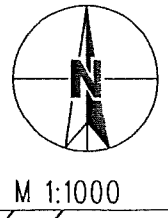
6. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Verkehrssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Baumpflege, z. B. Totholzentnahme.
8. Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässeraufsicht.
9. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich. Im Wurzelschutzbereich ist der Einsatz von Streusalz unzulässig, gegen die Eisbildung sind nur abstumpfende Mittel (Splitt, Sand) zulässig.
10. Die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG die Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 56 BayNatSchG.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung der Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,



403

Abgrenzung Schutzbereich

Die Unterschutzstellung beinhaltet nicht die bestehende Quelfassung!
423



Stadt Rosenheim

Umwelt- und Grünflächenamt
83022 Rosenheim, Königstraße 24,
Tel: 08031/3651643 Fax: /365289-1643
E-Mail: Markus.Koenig @ rosenheim.de

LB Beim Bründl
Flur Nr 423
Gemarkung Pang

	Datum:	Name:
gezeichnet:	05.11.2013	König
geändert:		
Gabriele Bauer 2.7.2014 Oberbürgermeisterin:		

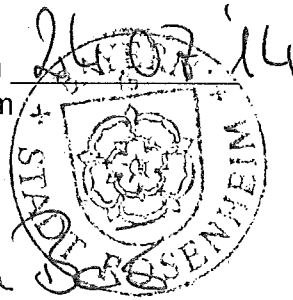
422

2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, den
Stadt Rosenheim



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Stadt Rosenheim) geltend gemacht wird.

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze; Außenbereichssatzung „Heimstraße“

• Inkrafttreten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2014 die Außenbereichssatzung „Heimstraße“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist in nachstehendem Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für den Bereich „Heimstraße“ vom 12.06.2014 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Außenbereichssatzung einschließlich der Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.


Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB):

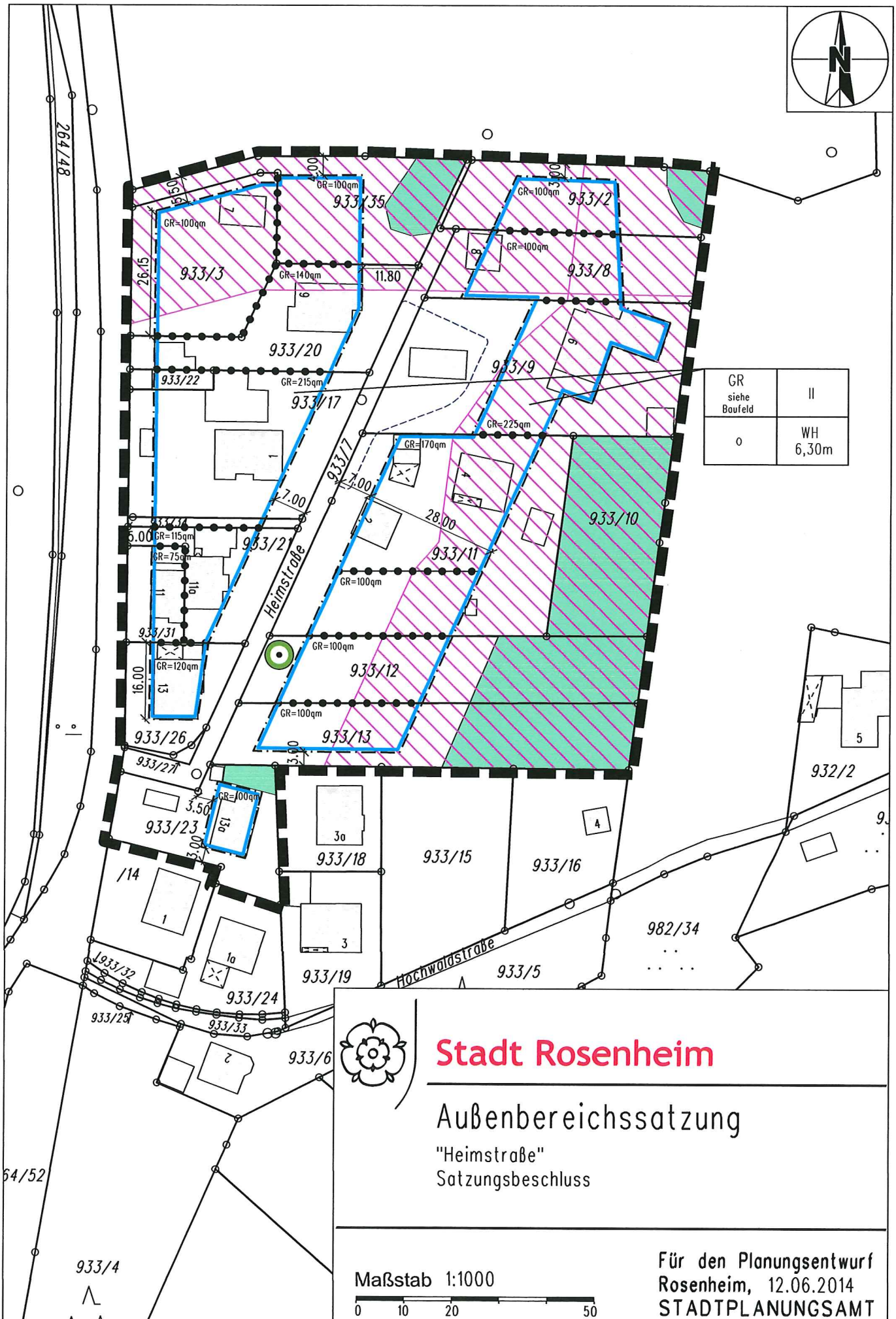
Unbeachtlich werden Verletzungen von Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies betrifft

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

Rosenheim, den 24.07.2014




Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



GR siehe Baufeld	II
0	WH 6,30m



Stadt Rosenheim

Außenbereichssatzung

"Heimstraße"
Satzungsbeschluss

Maßstab 1:1000



Für den Planungsentwurf
Rosenheim, 12.06.2014
STADTPLANUNGSAMT

**VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 166 „Marienberger Straße Nord“

Verlängerung der Veränderungssperre vom 27.07.2012

- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim

über die Verlängerung der Veränderungssperre

zum Bebauungsplan Nr. 166 „Marienberger Straße Nord“

vom 24.07.2014

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 166 „Marienberger Straße Nord“:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre für die Flurstücke Nr. 2318/5-Teil, 2320/3-Teil, 2321, 2321/2-Teil, 2321/3-Teil, 2322/2, 2323-Teil, 2330/1-Teil und 2330/2 der Gemarkung Rosenheim sowie die folgenden Flurstücke der Gemarkung Westerndorf St. Peter Nr. 1, 94, 94/1, 339, 339/2, 340, 343/5, 348, 3204 (vormals Fl.Nr. 2325/1 der Gemarkung Rosenheim), 3205 (vormals Fl.Nr. 2323-Teil der Gemarkung Rosenheim), 3206 (vormals Fl.Nr. 2322/3 der Gemarkung Rosenheim) und 3207 (vormals Fl.Nr. 2322 der Gemarkung Rosenheim) gemäß Satzung vom 27.07.2012, bekannt gemacht im Rosenheimer Amtsblatt Nr. 18 vom 07.08.2012, Seite 166 ff. wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 166 „Marienberger Straße Nord“ in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.07.2014 beschlossen.

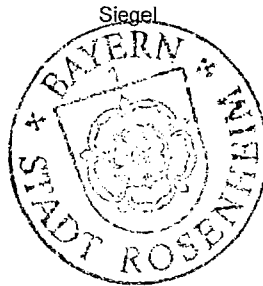
Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

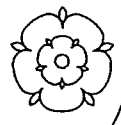
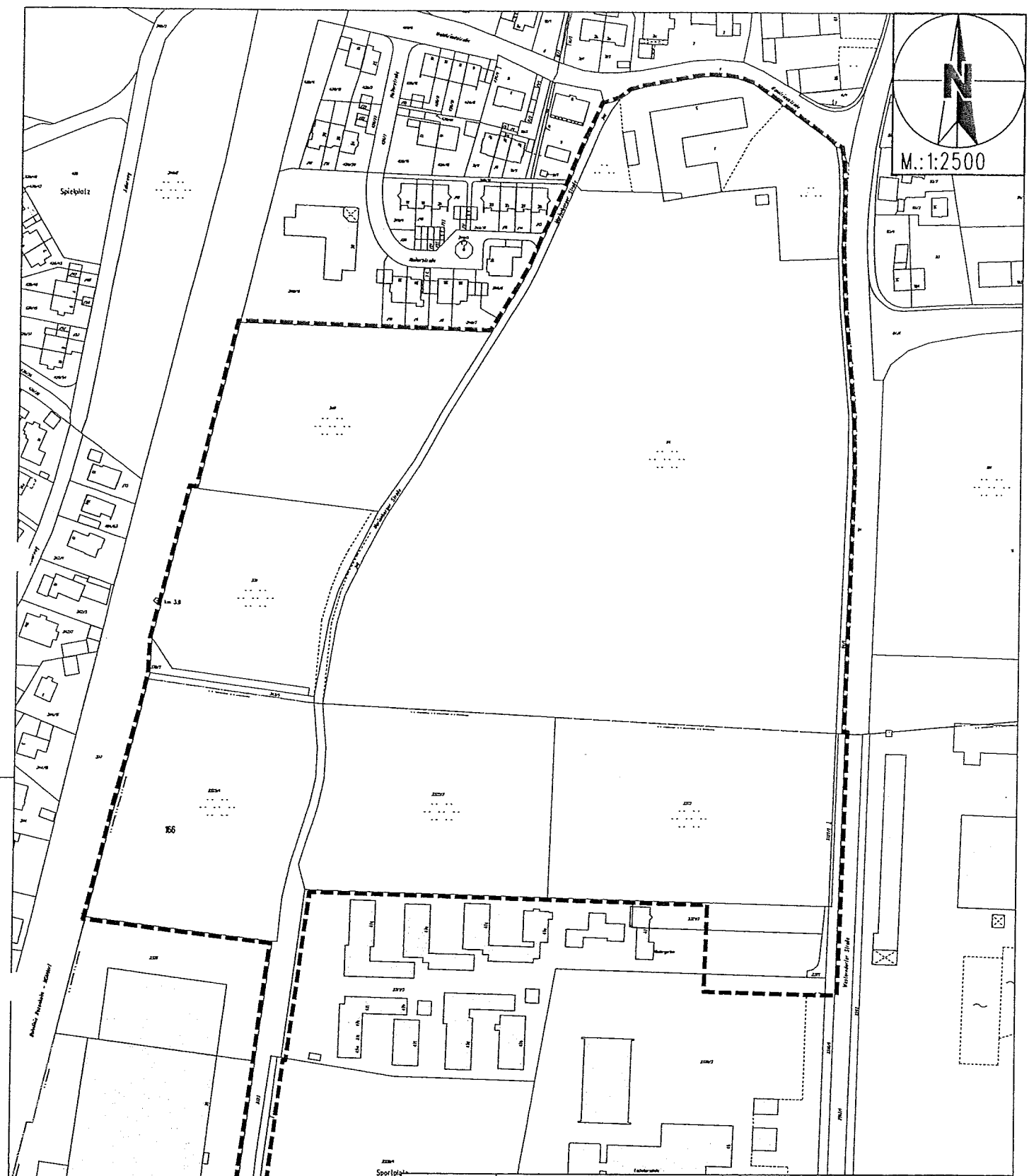
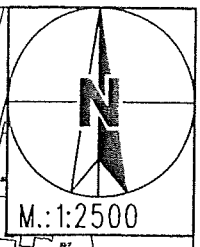
Rosenheim, den 24.07.2014



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

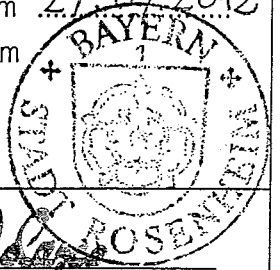


Der Lageplan zur Veränderungssperre vom 27.07.2012 mit einer zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches wird zur besseren Übersicht informationshalber beigefügt.



Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 27.07.2012
über die Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 166
"Marienberger Straße Nord"



G. Bauer

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

R. Nolasco

Nolasco
Stadtplanungsamt: 19.07.2012

Stadt Rosenheim
III/323 645-3 ga

Rosenheim, 25.07.2014

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl I S. 734) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, FN BayRS 753-1-UG) zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174)

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets "Mangfall"

- Anpassung -

Im Amtsblatt der Stadt Rosenheim vom 5. Februar 2009 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelte Überschwemmungsgebiet "Mangfall" ortsüblich bekannt gemacht und damit entsprechend § 31b Abs. 5 WHG (alte Fassung) vorläufig gesichert. Das Überschwemmungsgebiet wurde am 26.07.2011 angepasst und am 28.01.2014 verlängert.

Die Größe des Überschwemmungsgebiets "Mangfall" hat sich mittlerweile durch die fertig gestellten Bauabschnitte und die Sofortmaßnahmen an der Mangfall in den Jahren 2013 und 2014 verkleinert. Die Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets "Mangfall" wird daher entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 BayWG angepasst.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat das Überschwemmungsgebiet der Mangfall in der Stadt Rosenheim unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten planmäßigen Hochwasserschutzmaßnahmen und der Sofortmaßnahmen neu berechnet und in Karten dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Im Wesentlichen sind nun große Bereiche nördlich der Mangfall nicht mehr im Überschwemmungsgebiet der Mangfall bei einem 100-jährlichen Hochwasser.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1:25.000 blau markiert. Die Übersichtskarte und Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können in der Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung, Königstr. 15, täglich zu den üblichen Parteiverkehrszeiten sowie im Internet unter der Seite des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm eingesehen werden.

Der Bekanntmachung liegt eine nicht maßstabsgetreue Karte zur Orientierung bei, auf der das Überschwemmungsgebiet dunkel gekennzeichnet ist. Die genauen Angaben sind jedoch in den o. g. Karten bzw. im Internet enthalten.

Mit den Bekanntmachungen gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen insbesondere die des § 78 WHG verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Rosenheim kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Stadt Rosenheim kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Stadt Rosenheim kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Rosenheim über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

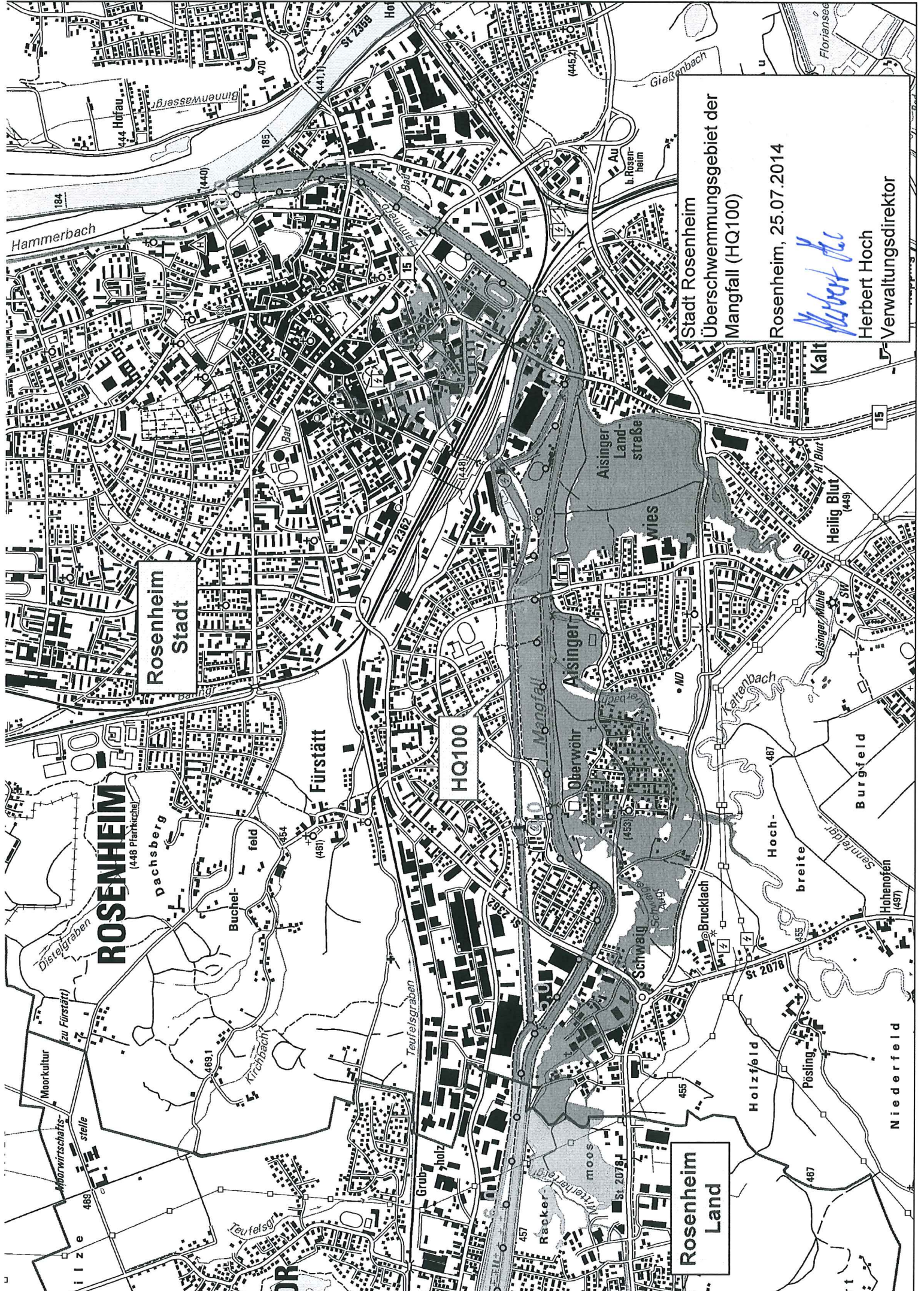
im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwem-

mungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rosenheim, 25. Juli 2014



Herbert Hoch
Verwaltungsdirektor



Stadt Rosenheim
 Überschwemmungsgebiet der
 Mangfall (HQ100)

Rosenheim, 25.07.2014

Herbert Hoch
 Herbert Hoch
 Verwaltungsdirektor

Rosenheim
 Stadt

ROSENHEIM
 (448 Pfarrkirche)

HQ100

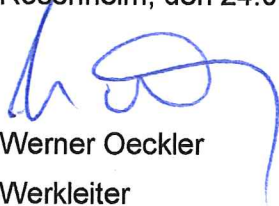
Rosenheim
 Land

**Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes
Baubetriebshof**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 23.07.2014 Beschluss Nr. 110 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung des Jahresverlustes entschieden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme beim Baubetriebshof, Möslstr. 27 im Geschäftszimmer auf.

Rosenheim, den 24.07.2014



Werner Oeckler
Werkleiter